**Scheidungsfolgenvereinbarung (Vorlage)**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Folgenden: Ehefrau

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Folgenden: Ehemann

Die Parteien haben am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vor dem Standesbeamten in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Ehe miteinander geschlossen.

Aus ihrer Ehe sind die Kinder \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , hervorgegangen. Ein Ehevertrag wurde bisher nicht geschlossen.

**Die Parteien**

❑ leben seit dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ voneinander getrennt.

❑ möchten sich trennen.

Die Einleitung des Scheidungsverfahrens

❑ ist derzeit nicht beabsichtigt.

❑ soll nach Ablauf des einjährigen Trennungsjahres eingeleitet werden.

❑ ist bereits erfolgt und vor dem Familiengericht \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ rechtshängig.

**Die Parteien treffen mit sofortiger Wirkung folgende Vereinbarung:**

1. **Ehewohnung**

Das Nutzungsrecht an der Ehewohnung während der Trennung steht der Ehefrau/dem Ehemann alleine zu. Die Ehefrau/Der Ehemann wird bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aus der Ehewohnung ausziehen und der Ehefrau alle zur Ehewohnung gehörenden Schlüssel aushändigen. Im Gegenzug übernimmt die Ehefrau ab dem Auszug des Ehemannes sämtliche Miet- und Mietnebenkosten sowie stellt den Ehemann von sämtlichen Ansprüchen des Vermieters und der Versorgungsunternehmen im Innenverhältnis frei. Diese Regelung

❑ gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.

❑ wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen/Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

1. **Hausrat**

Der Hausrat der Eheleute verbleibt während der Trennung zur alleinigen Nutzung bei der Ehefrau/dem Ehemann. Hiervon ausgenommen sind folgende Gegenstände, die die Ehefrau/der Ehemann spätestens bei seinem Auszug mitnehmen wird und die ihr/ihm sodann zur alleinigen Nutzung zustehen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Diese Regelung

❑ gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung, wobei die während der Trennung von den Eheleuten jeweils allein genutzten Gegenstände mit Rechtskraft der Scheidung in deren Alleineigentum übergehen.

❑ wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen/Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

1. **Gütertrennung und Verzicht auf Zugewinnausgleich\***

Zwischen den Parteien wird mit sofortiger Wirkung Gütertrennung vereinbart. Zugleich erklären die Parteien ausdrücklich den Verzicht auf etwaigen bisher erzielten Zugewinn und nehmen die Verzichtserklärungen wechselseitig an.

1. **Verbindlichkeiten**

Für die während der Ehezeit aufgenommenen Darlehensverträge bei der Bank/dem Kreditinstitut \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ haften die Eheleute auch weiterhin gesamtschuldnerisch. Tilgung und Zinszahlung erfolgen jeweils zur Hälfte. Diese Regelung

❑ gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.

❑ wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen/Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

1. **Versorgungsausgleich\***

Im Falle einer Scheidung erfolgt der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1. **Sorgerecht und Umgangsrecht**

Das Sorgerecht steht den Eheleuten – auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung – gemeinsam zu. Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder haben die Eheleute daher gemeinsam zu treffen. Entscheidungen in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens werden dagegen von demjenigen Elternteil alleine getroffen, bei dem sich das jeweilige Kind aufhält.

Die Kinder leben bei der Ehefrau/dem Ehemann. Der Ehefrau/Dem Ehemann steht folgendes Umgangsrecht mit den Kindern zu:

❑ alle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen in der Zeit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

❑ am 1. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag in der Zeit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

❑ am Geburtstag des Ehemannes/der Ehefrau in der Zeit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

❑ jedes zweite Jahr an jedem Geburtstag eines jeden Kindes in der Zeit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

❑ die jeweils erste Hälfte der Winter-, Oster-, Sommer- und Herbst-Schulferien

Die Umgangsregelungen an den Doppelfeiertagen, den Geburtstagen und den Ferien gehen dem turnusmäßigen Umgangsrecht alle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen vor. Sollten Umgangskontakte aus triftigen Gründen ausfallen, werden die Parteien sich darüber rechtzeitig informieren und einen Ersatztermin bestimmen, ohne dass die anderen Umgangskontakte dadurch ausfallen.

❑ Die Ehefrau/Der Ehemann bringt die Kinder zu den Umgangsterminen zum Ehemann/zur Ehefrau, der Ehemann/die Ehefrau bringt die Kinder nach den Umgangsterminen zur Ehefrau/zum Ehemann.

❑ Der Ehemann/Die Ehefrau holt die Kinder zu den Umgangsterminen bei der Ehefrau/dem Ehemann ab und bringt die Kinder nach den Umgangsterminen zurück.

Diese Regelung gilt auch im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.

1. **Kindesunterhalt\*\***

Der Ehemann/Die Ehefrau überweist zu Händen der Ehefrau/dem Ehemann auf deren Konto \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen monatlichen, im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fälligen Kindesunterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro für das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro für das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ . Die Überweisung des Kindesunterhalts erfolgt erstmalig für den Monat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

Dem Kindesunterhalt liegt folgende Berechnung zugrunde:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen abzüglich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro 5% berufsbedingter Aufwendungen gleich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro monatliches bereinigtes Nettoeinkommen

Damit ergibt sich für das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ gemäß Gruppe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und Altersstufe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Düsseldorfer Tabelle Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ein monatlicher Unterhaltsanspruch in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro abzüglich monatliches Kindergeld in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro gleich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.

Für das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , beläuft sich der monatliche Unterhaltsanspruch gemäß Gruppe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und Altersstufe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Düsseldorfer Tabelle Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro abzüglich monatliches Kindergeld in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro gleich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.

1. **Trennungsunterhalt\*\***

Der Ehemann/Die Ehefrau überweist an die Ehefrau/den Ehemann auf deren Konto \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen monatlichen, im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fälligen Trennungsunterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Die Überweisung des Trennungsunterhalts erfolgt erstmalig für den Monat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

Dem Trennungsunterhalt liegt folgende Berechnung zugrunde: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Abänderung des Unterhalts\*\*\***

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass für eine Änderung der Unterhaltszahlungen des Ehemannes/der Ehefrau eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO erforderlich ist, sofern zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung möglich ist.

1. **Zwangsvollstreckung\***

Der Ehemann/Die Ehefrau unterwirft sich für alle seine/ihre Zahlungspflichten, die sich aus dieser Trennungsvereinbarung ergeben, der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

1. **Kosten**

Die Kosten der Trennungsvereinbarung und ihrer Beurkundung werden zu gleichen Teilen von beiden Ehepartnern getragen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Ehefrau) (Unterschrift Ehemann)

**Erläuterungen**

\*

Vereinbarungen über den Zugewinn und den Versorgungsausgleich sowie die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bedürfen der notariellen Beurkundung. Das gilt ebenfalls für den hier nicht vereinbarten nachehelichen Unterhalt.

\*\*

Auf Kindes- und Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden. Es ist nur eine Regelung über die Modalitäten möglich.

\*\*\*

Anstatt der hier vereinbarten statischen Unterhaltsbeträge ist auch eine dynamische Vereinbarung möglich, wonach der Kindesunterhalt automatisch an Änderungen in der Düsseldorfer Tabelle angepasst wird (etwa Erhöhung des Unterhalts wegen Wechsel des Kindes in eine höhere Altersstufe). In diesem Fall müsste aber eine Neuberechnung des Trennungsunterhalts erfolgen, weil hierfür aufgrund des höheren Kindesunterhalts regelmäßig weniger Nettoeinkommen des Ehemannes zur Verfügung steht. Alternativ kann der Kindesunterhalt auch in einer kostenlosen Jugendamtsurkunde festgesetzt werden (beim Notar fallen hierfür 20 Euro Schreibgebühren an). Notare und Rechtsanwälte rechnen aber in der Regel genauer als das Jugendamt.